14. Jahrgang / Nr. 13 / 2015

Dienstag, den 15. Dezember 2015

Herausgeber: Ilm-Kreis

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 12. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2014 BIS 2019 AM 02. DEZEMBER 2015

Beschluss-Nr. 122/15

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 11. November 2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 123/15

Der aufgrund der aufgetretenen mangelhaften Tragfähigkeit des bestehenden Raumtragwerkes zwingend zu ändernde Finanzierungsplan zur Generalsanierung der Sporthalle Stadtilm wird wie nachfolgend aufgeführt bestätigt.

Finanzierungsplan (in €):

Jahr	Plan Ausgaben (Bildung HAR)	Förderung Freistaat Thüringen	Anteil Stadt Stadtilm	Eigenmittel Landkreis
bis 2013	45.000	0	0	45.000
2014	1.215.000	142.000	0	1.073.000
2015	1.071.800	58.800	0	1.013.000
2016	100.000	639.200	300.000	-839.200
2017	1.799.700	729.900	23.300	1.046.500
2018-2031			326.700	-326.700
Gesamt	4.231.500	1.569.900	650.000	2.011.600

Der geänderte Finanzierungsplan ist in den Haushaltsplan 2016 des Landkreises einzuarbeiten.

Der nachfolgende Zeitplan zur Generalsanierung der Sporthalle Stadtilm wird zur Kenntnis genommen.

Zeitplan:

Sanierungsarbeiten	Zeiträume
Rohbauarbeiten	11 41. KW 2016
Stahlbauarbeiten Halle	13 37. KW 2016
Montage neues Dachtragwerk	28 31. KW 2016
Dachabdichtung	32 34. KW 2016
Fassadenarbeiten	23 34. KW 2016
Ausbauarbeiten	26. KW 2016 - 31. KW 2017
Ausrüstung/Ausstattung/	
Haustechnik	21. KW 2016 - 39. KW 2017

Beschluss-Nr. 124/15

Die Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudekomplexes der Staatlichen Grundschule Marlishausen wird durchgeführt. Die Landrätin wird ermächtigt, die dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Die nachfolgenden Prämissen werden bestätigt:

1. Finanzierungsplan zur Umsetzung des Vorhabens

Jahr	Plan Ausgaben €	Förderung Freistaat Thüringen €	Eigenmittel Landkreis €
2015	400.000	0	400.000
2016	1.400.000	1.000.000	400.000
2017	1.660.000	1.191.212	468.788
Gesamt	3.460.000	2.191.212	1.268.788

Dieser geänderte Finanzierungsplan ist in den Haushaltsplan 2016 des Landkreises aufzunehmen.

- 2. Die Landrätin stellt den Antrag zur Förderung der Maßnahme im Rahmen des Investitionsprogrammes "ZukunftsSchulen" (Schulbaufördervorhaben Projektförderung 2015) beim Freistaat Thüringen.
- 3. Die Sanierung der Sporthalle an der Staatlichen Grundschule Marlishausen wird nach Maßgabe des Haushaltes des Ilm-Kreises im Investitionsprogramm eingeordnet.
- 4. Mit dieser Beschlussfassung wird der Beschluss Nr. 057/14 des Kreistages vom 10. Dezember 2014 geändert.

Beschluss-Nr. 125/15

Die Landrätin des Ilm-Kreises wird beauftragt, sich gemeinsam mit dem Thüringischen Landkreistag für eine deutliche Ausweitung der Fördermittel zur nötigen Finanzierung von Schulsanierungen oder -neubauten gegenüber der rot-rot-grünen Landesregierung einzusetzen.

Beschluss-Nr. 126/15

- Das jetzige Hauptgebäude (Haus 1) des Schülerfreizeitzentrums Ilmenau "Am Großen Teich" wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt.
- Der am 13. November 2015 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eingereichte Fördermittelantrag für die Durchführung dieser Maßnahme aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in Bereichen Sport, Jugend und Kultur" wird bestätigt.
- 3. Der Kreis sichert den finanziellen Eigenanteil (55 % der Investitionssumme von 1,2 Mio. Euro) zu.
- 4. Die Realisierung der Maßnahme ist definitiv an die Ausreichung von Fördermitteln gebunden.
- 5. Die Landrätin des Ilm-Kreises wird beauftragt, den Kreisjugendring Ilm-Kreis e. V., als Träger der Einrichtung, in diesen Abschnitt der Sanierung des Schülerfreizeitzentrums Ilmenau einzubinden.

Beschluss-Nr. 127/15

Der Teilfachplan III der Jugendhilfeplanung des Ilm-Kreises - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe (Berichtszeitraum 2013/2014) - wird bestätigt.

(Der Teilfachplan III der Jugendhilfeplanung des Ilm-Kreises kann auf der Homepage des Ilm-Kreises und im Sekretariat des Jugendamtes, Arnstadt, Erfurter Straße 26, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)

Beschluss-Nr. 128/15

Die 3. Fortschreibung des Sportstätten-Rahmenleitplanes des Ilm-Kreises für den Zeitraum 2016 bis 2020 wird bestätigt. (Der Sportstätten-Rahmenleitplan des Ilm-Kreises kann auf der Homepage des Ilm-Kreises und im Raum 243 des Landratsamtes Ilm-Kreis, Arnstadt, Ritterstraße 14, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)

Beschluss-Nr. 129/15

Position des Landkreises Ilm-Kreis zum Kommunalen Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen"

Amtlicher Teil

- Das von der Landesregierung im September 2015 vorgelegte Kommunale Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" ist in Bezug auf eine notwendige Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform keine belastbare Grundlage.
- Das Leitbild orientiert sich bei der Neustrukturierung der Thüringer Landkreise nur an den in 20 Jahren zu erwartenden Einwohnerzahlen. Es enthält keinerlei Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit und es fehlt jede Orientierung darauf, wie der künftige Verwaltungsaufbau sein soll: 2-stufig oder 3-stufig.
- Wir, die Mitglieder des Kreistages des Ilm-Kreises, plädieren für eine Aufgabenkritik aller Verwaltungsaufgaben des Landes und einer darauf aufbauenden Verteilung nach dem Subsidiaritätsprinzip auf 2 Ebenen, eine Landes- und eine kommunale Ebene, als unbedingte Voraussetzung, die angedachte Reform zu begründen.

Kreise zusammenzulegen und den 3-stufigen Verwaltungsaufbau zu belassen, lehnen wir ab.

Weitere Forderungen an ein Kommunales Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" sind:

- 1. Im Ergebnis der Reformen muss die finanzielle Ausstattung der Kommunen verbessert werden. Es muss mehr Geld in den Städten, Gemeinden und Landkreisen ankommen.
- Freiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen sowie von Städten und Gemeinden müssen vom Land durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gefördert werden.
- Das Landesparlament und die Landesregierung müssen schnell entscheiden, wie die im Leitbild angedachte Reform umgesetzt werden soll. Bei der Umsetzung der Reform ist in besonderer Weise zu beachten, dass die Landkreise derzeit und in absehbarer Zukunft mit der Bewältigung der Flücht-

- lingsproblematik in besonderer Weise gebunden sind. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, keinen unnötigen Zeitdruck aufzubauen.
- Geschaffene kommunale Strukturen, insbesondere die der Sparkassen, müssen unbedingt erhalten werden.

Zum Ilm-Kreis: Der Ilm-Kreis darf nicht zerschlagen werden! Wir plädieren für seinen Erhalt in den jetzigen Grenzen. Er kann die derzeitigen und mittelfristig absehbaren Aufgaben einer leistungsfähigen Kreisverwaltung durch seine Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit absichern.

Beschluss-Nr. 130/15

Die außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bei den Haushaltsstellen des neu anzulegenden Unterabschnittes im Bereich Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer 45575.65500 Sachverständigenkosten mit 2.000,00 €, 45575.77000 Leistungen innerhalb von Einrichtungen mit 153.000,00 € und 45575.77001 Leistungen innerhalb von Einrichtungen - Krankenhilfe mit 9.000,00 €, gedeckt durch Kostenerstattung vom Land bei der Haushaltsstelle 45575.16100, werden bestätigt.

Beschluss-Nr. 131/15

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Bereich der Jugendhilfe bei den Haushaltsstellen 45570.77000 Heimerziehung in Höhe von 187.000,00 € und 45410.77000 Förderung in Tageseinrichtungen in Höhe von 70.000,00 €, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstellen 45100.17101 Zuweisung vom Land mit 14.000,00 €, 45100.17100 Jugendpauschale mit 18.000,00 €, 45540.15400 Rückzahlungen mit 15.000,00 €, 45570.25700 Ersatzleistungen mit 40.000,00 € und durch Minderausgaben des Deckungsringes 1 32 Bewirtschaftungskosten Schulen in Höhe von 170.000,00 €, werden bestätigt.

SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN DES ILM-KREISES (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG) VOM 26. NOVEMBER 2015

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierar-
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüllentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. Thüringen Nr. 12 vom 29. Juni 1999 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20. Dezember 2007 (GVBI. Thüringen Nr. 13 vom 28. Dezember 2007, S. 267, S. 275);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBI. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 07. Oktober 2013 (BGBI. I Nr. 60 vom 09. Oktober 2013 S. 3753);
- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739);
- die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27. August 1998 S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 17. Juli 2014 (BGBI I Nr. 32 vom 23. Juli 2014 S. 1061);
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24. Juni 2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212);
- der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07. September 2015 S. 1474, S. 1491);
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. Thüringen Nr. 33 vom 24. November 1993 S. 706);
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Thüringen Nr. 2 vom 06. Februar 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBI. Thüringen Nr. 3 vom 28. März 2014 S. 82, S. 83)

erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.
- (3) Inerte Abfälle (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande), die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.
- (4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.
- (5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und deren Anlagen bedienen.

δ2

Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie

(1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und über das jeweilige Entsorgungssystem zu überlassen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.
- **(3)** Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
- 1. Vermeidung
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3. Recycling
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

- (4) Der Ilm-Kreis führt zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen während der Laufzeit dieser Satzung ein neues Gebührensystem für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche ein. Der Gebührenmaßstab wird dabei wie folgt gestaltet:
- a) Abrechnungszeitraum vom 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 Nach der Anzahl von Personen auf dem Grundstück (Personenmaßstab) bemessene Gebühr für die Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und weiteren Abfallarten.
- b) ab dem 01. Juli 2016 Personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall

und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.

Näheres ist im § 22 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sowie in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung geregelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 des KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.
- (4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- (6) Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die zu erwartenden Emissionen,
- 2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
- 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
- 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.
- (7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.
- (8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Bereitstellung, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Transportieren, Lagern und Behandeln).
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.
- (11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten durch den Landkreis gleichgestellt werden.
- (12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.
- (13) Als fachgerechte vollständige Eigenverwertung bzw. -kompostierung von Bioabfall im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf den eigenen Grundstücken und der dortige Einsatz des gewonnenen Kompostes i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG. Als Bioabfall werden organische Abfälle i. S. von § 18 Abs. 2 dieser Satzung verstanden.
- (14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.
- (15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des Ilm-Kreises betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.
- (16) Vollservice im Sinne dieser Satzung nutzen die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die entgegen der Verpflichtung nach § 22 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l nicht selbst bereitstellen möchten. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann Vollservice für Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier durchgeführt werden. Die Behälter werden dabei am vereinbarten Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurück gestellt. Näheres regelt § 22 Abs. 7 dieser Satzung. Der Vollservice ist gebührenpflichtig.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
- Eis und Schnee.
- 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
- 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
- 4. Altautos und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe sowie Altreifen und Bleibatterien), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
- Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe p) Verordnung (EG) 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.

- Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
- 7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- 8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
- 9. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmever-pflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahme-systemen überlassen werden), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der Ilm-Kreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
- 10. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 erteilt worden ist, soweit sie diesen Systemen überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.

- (2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) einzuhalten.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
- 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
- 2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
- 3. Klärschlamm undFäkalien.
- 4. Altreifen und -schläuche.
- 5. Schrott.
- 6. Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem Ilm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 24 dieser Satzung) überlassen werden.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung als Abfallerzeuger und -besitzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger und/oder Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen fehl befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.
- (4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier aufgrund von Fehlbefüllungen wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (2) Die Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit auf den zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.
- **(4)** Eine Ausnahme zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung im Rahmen einer Allgemeinverfügung ist nicht vorgesehen.

δ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.
- (3) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn dieser gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis nachweisen kann, dass auf seinem Grundstück fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird und alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden. Zum Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² je Wohneinheit) erforderlich.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 durch die Anschlusspflichtigen sind unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Ilm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dazu kann der Landkreis eine Überprüfung des Grundstückes vornehmen.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- An- und Abmeldungen des Vollservice sowie damit verbundene Standplatzveränderungen der Abfallbehälter
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung bei der Gebührenveranlagung.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 4 bis Abs. 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und der Beförderung

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:
- durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25 dieser Satzung).
- (2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bringund/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten außerhalb des Grundstückes, auf dem die Abfälle anfallen bereitstellen und zu denen der Überlassungspflichtige die Abfälle bringt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
- folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst (auf Containerstandplätzen und Wertstoffhöfen)
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst (auf der Kompostieranlage des Landkreises und gemeindlichen Übergabestellen)

- c) Schrott (auf Wertstoffhöfen, der Müllumladestation und der Verbandsdeponie Rehestädt).
- wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärteteFarben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
- 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushaltsgroßgeräte soweit nicht vom Holsystem erfasst, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
- 4. sortenreine stoffgleiche Nichtverpackungen (aus PP und PE- Kunststoffen) aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Größe von 80 cm (z. B. Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Gießkannen, Eimer, Küchensiebe, Schüsseln, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzenschalen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Aufbewahrungsboxen, Getränkekisten, Fässer, Kanister (keine Schadstoffbehälter) und Kinderspielzeug (ohne Fremdbestandteile).
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Ilm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze, Wertstoffhöfe) erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.
- (4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Bringsystem (Auswahl) durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis bzw. Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 1 Satzungsbestandteil.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Papier und Kartonagen) sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffhöfen einzugeben, soweit hierfür nicht die vom Landkreis im Holsystem bereit gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Grünabfall (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung) kann an der Kompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestädt sowie ausschließlich Grünschnitt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelplätzen abgegeben werden. Eine Abgabemöglichkeit für Schrott besteht an den Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 c) dieser Satzung). Der Überlassungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.
- (2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen, mobilen Sammelfahrzeugen sowie an der Müllumladestation Wolfsberg entsprechend der nachgenannten Anforderungen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist un-

zulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis öffentlich bekannt gegeben.

- (3) Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind in die vom Landkreis dafür auf den Wertstoffhöfen bereitgesellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung auf den Containerstandplätzen nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden
- (5) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 14 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor dem Anfallgrundstück oder an der Grundstücksgrenze entweder lose abgestellt oder in hierfür bereitgestellte Abfallbehälter gefüllt abgeholt. Als Sonderleistungen können auch auf dem Grundstück stehende Abfallbehälter abgeholt werden (Vollservice), näheres dazu regelt § 22 Abs. 7 dieser Satzung.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- 1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen -LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
- 2. Sperrmüll
- 3. Restabfall
- 4. Bioabfälle
- folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher.

Die in Nr. 1, 3 und 4 genannten Abfälle werden in hierfür bereit gestellten Behältern erfasst, die in Nr. 2 und 5 genannten Abfälle werden lose bereitgestellt.

- (3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.
- (4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Holsystem durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis oder Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 2 Satzungsbestandteil.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 3 und 4 (jeweils behältergestützt) und Nr. 2 und 5 (lose) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen und Bioabfälle in den nach Maßgabe von § 22 dieser Satzung dafür bereitgestellten Behältern sowie für Altpapier auch gebündelt. Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass Verpackungsabfälle entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastesäcken oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP) bereitgestellt werden können. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.
- (2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
- (3) Sperrmüll sowie Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher) werden über die Kartenabholsysteme erfasst, es bedarf also einer Anmeldung der Abholung per Abrufkarte. Weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 16 Restabfallentsorgung

- (1) Restabfall ist der nicht in gesonderten Systemen für gut verwertbare Abfälle nach § 12 Abs. 2 (Bringsystem) oder § 14 Abs. 2 (Holsystem, dort bis auf Ziff. 3 dieser Satzung) zu überlassende und in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellende Abfall. Nach § 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Nr.1, 2 und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.
- (2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:
- 1. 60 I MGB (Müllgroßbehälter)
- 2. 80 I MGB
- 3. 120 I MGB
- 4. 240 I MGB
- 5. 1100 I MGB
- 6. 3 m³ ASC (Absetzcontainer)
- 7. 5 m³ ASC
- 8. 7 m³ ASC
- 9. 2,5 m³ Umleerbehälter
- 10.5 m³ Umleerbehälter
- 11.5 und 10 m³ Pressmüllcontainer
- 12. 5000 l Molok (nur im Wohngebiet "Am Eichicht", Ilmenau). Alle zugelassenen Restabfallgefäße bis 1100 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, die eine Identifizierung der Behälter und deren Zuordnung zum Grundstück ermöglichen. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.
- (3) Werden durch den Ilm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung anderer, praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.
- (4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 40-l bzw. 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.
- (5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall in größeren Mengen können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.
- (6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.
- (7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis. Die Abfallbehälter sind schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis zu beantragen.

§ 17 Sperrmüllentsorgung

- (1) Die Sperrmüllabfuhr im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung (Sperrmüllkarte) für vor dem Anfallgrundstück bereit gestellten Sperrmülldurchgeführt.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:
- Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
- 2. Sonderabfälle
- 3. Bioabfälle
- 4. feuergefährliche Stoffe
- 5. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte
- 6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und weiteres Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung

- Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll in größeren Mengen kann auf schriftliche Anforderung des Anschlussoder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin ein Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18 Bioabfallentsorgung

(1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall zu erfolgen. Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt

§ 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

- 1. 60 I MGB (Müllgroßbehälter)
- 2. 80 I MGB
- 3. 120 I MGB
- 4. 240 I MGB
- 5. 660 I MGB
- 6. 1300 l Molok (nur im Wohngebiet "Am Eichicht", Ilmenau). Alle zugelassenen Bioabfallgefäße bis 660 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, der deren Identifizierung und ihre Zuordnung zum Grundstück ermöglicht.
- (2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:
- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nussschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt und Strauchschnitt sowie weitere Grünabfälle i. S. von § 19 Abs. 1 dieser Satzung,
- Laub. Nadelstreu
- Reisig, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwolle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

- (3) § 22 Abs. 1, 4, 5 und 6 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (4) Die Bereitstellung der Biotonnen kann auch zur Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung erfolgen (insbesondere falls nicht alle Bioabfälle eigenkompostiert werden, z. B. zur gesonderten Überlassung von Speiseabfällen).
- **(5)** Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.
- (6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19 Entsorgung von Grünabfällen

- (1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Landkreis auch im Bringsystem überlassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.
- (3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unbe-

rührt. Der Ilm-Kreis kann auf der Grundlage von Verträgen mit den Gemeinden und Städten weitere Übergabestellen zur Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser) einrichten.

- (4) § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.
- **(5)** Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Grünschnitt in großen Mengen werden, auf schriftliche Anforderung des Anschlussoder des von ihm bevollmächtigten Überlassungspflichtigen und gegen eine zusätzliche Gebühr, Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt.

§ 20

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

- (1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (2) Die Sonderabfallkleinmengenentsorgung erfolgt im Frühjahr und im Herbst an mobilen Sammelstellen des Landkreises oder samstags im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg. Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen bzw. die Annahmezeiten der Sammelstelle werden vom Landkreis gemäß § 27 dieser Satzung bekanntgegeben.
- (3) An den in Absatz 2 aufgeführten Sammelstellen werden folgende Abfälle angenommen:
- a) Müllumladestation Wolfsberg und mobile Sammlung:
 - AVV 200127* Farben, Druckfarben, Klebestoffe und Kunstharze
 - 2. AVV 200126* Öle und Fette
 - 3. AVV 200113* Lösemittelgemische
 - AVV 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 5. AVV 160601* Bleibatterien
- b) Sondermüllkleinmengensammlung ausschließlich mobile Sammlung:
 - 6. AVV 060404* quecksilberhaltige Abfälle
 - 7. AVV 150110* Spraydosen
 - 8. AVV 160507* anorganische Chemikalien
 - 9. AVV 160508* organische Chemikalien
 - 10. AVV 200114* Säuren
 - 11. AVV 200115* Laugen- und Laugengemische
 - 12. AVV 200117* Fotochemikalien
 - 13. AVV 200119* Pestizide

(Die mit einem Sternchen [*] versehenen Abfallarten in der AVV [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis] sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.)

- (4) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen dem Personal der mobilen Sammelstelle des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg persönlich übergeben werden.
- (5) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen von 30 Liter nicht überschreiten.
- (6) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen insgesamt mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der jeweiligen Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.

Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach entsprechender Voranmeldung beim Landkreis mit einem Vorlauf von 2 Wochen vor Beginn der mobilen Sammlung.

(7) Die Möglichkeit, Batterien und Altöl bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21

Elektro- und Elekronikaltgeräteentsorgung

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.

Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie für Fernseher ist zusätzlich die Abholung im Holsystem im Anschluss an eine Voranmeldung beim Landkreis über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.

- (2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Haushaltsgroßgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- **(4)** Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgerätenausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.
- (5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung (es sei denn, sämtliche Bioabfälle dieses Grundstückes werden nachweislich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung i. S. von § 3 Abs. 13 dieser Satzung unterzogen) vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.
- (2) Im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 wird für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen)zu Grunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.
- (3) Ab dem 01. Juli 2016 werden als Wert für das zur Benutzung mindestens bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen 10 Liter Restabfallvolumen und 5 Liter Bioabfallvolumen jeweils pro Person und Woche zu Grunde gelegt. Darüber hinaus ist das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen durch den Anschlussberechtigten frei wählbar.

Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen zur Aufnahme überlassungspflichtiger Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 a der Gebührensatzung.

(4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen, obwohl Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zur Getrennthaltung und der gesonderten Überlassung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(5) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Das Befüllungsgewicht der Behälter errechnet sich gemäß DIN EN 840 nach dem Behältervolumen mal 0,4. Bei der Bereitstellung dürfen folgende Befüllungsgewichte (Nutzlasten) nicht überschritten werden:

60 I MGB (Müllgroßbehälter)
 80 I MGB
 120 I MGB
 24 kg
 120 I MGB
 240 I MGB
 660 I MGB
 1100 I MGB
 440 kg

(6) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr oder am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Die Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter gemäß Abs. 6 gilt nicht für Behälter, für die ein gebührenpflichtiger Vollservice gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich bestellt und durch den Landkreis genehmigt wurde. Vollservice ist für die möglichen Abfallarten jeweils gesondert zu bestellen und abzubestellen. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss verkehrssicher beschaffen sein, ein Einsinken des Behälters darf nicht zu befürchten sein und insbesondere Schnee und Eisglätte sind zu beseitigen. Der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, kann die Durchführung des Vollservice ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung nicht vorliegen. Können Grundstücke mit Vollservice vom Abfuhrfahrzeug im Einzelfall z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen ausnahmsweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, werden durch die vom Landkreis Beauftragten mit den Anschlusspflichtigen oder deren Bevollmächtigten alternative Entsorgungstage oder Bereitstellungsplätze vereinbart. Wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist entfällt der Anspruch.

(8) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten Satz 1, 3, 4, und 5 des Abs. 6 entsprechend. Für die Anmeldung von Sperrmüll wird im Rahmen eines Modellvorhabens eine zusätzliche telefonische und Online-Anmeldung eingerichtet. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Modellvorhabens werden nach Maßgabe dieser Satzung bekanntgemacht.

(9) Die zugelassenen Behältnisse werden, soweit erforderlich, durch vom Landkreis beauftragte Dritte mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Identsystem des Landkreises deutlich sichtbar gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(10) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(11) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 5 und 7 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern. (12) Abfälle werden im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung i. S. von § 2 Abs. 1 nicht entsprochen wird, insbesondere wenn die für die gesonderte Überlassung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Behälter für Altpapier oder Bioabfälle Fehlwürfe enthalten. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(13) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis einen Bevollmächtigten zu nennen, dem auch der Gebührenbescheid übersandt wird. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(14) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 23

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

- (1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der für die Entsorgung bestimmte Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholsystem).
- (3) Die Rest- und Bioabfallerfassung wird alternierend angeboten (14-tägiger Rhythmus).
- (4) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. (5) Die Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder dessen Beauftragten einzureichen ist. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 24

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

- (1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:
- die Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grummbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh und
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen (zur Selbstanlieferung von Grünabfällen i. S. von § 19 dieser Satzung).
- (2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichtershausen OT Rehestädt.
- (3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im Ilm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 25

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle aus dem Landkreisgebiet können im Bringsystem i. S. von § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Erzeuger und Besitzer selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 dieser Satzung angeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrWG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den Ilm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.
- sammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

 (3) Die Anlieferung soll in geeigneten und in der Regel geschlossenen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (Hänger) erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen die Abfälle ordnungsgemäß, insbesondere gegen Herunterfallen, gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

 (4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem Ilm-Kreis angeliefert werden. Der Ilm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festle-

gungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe

sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes

bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung

von Abfallentsorgungsgebühren im Ilm-Kreis zu verlangen.

§ 26

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

- (1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.
- (2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.
- (3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.
- (4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es ist eine fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Ilm-Kreises, daneben können Informationen in der Tagespresse veröffentlicht werden.
- (2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden den Grundstückseigentümern weiterhin regelmäßig in geeigneter Weise Informationen zu den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung gestellt.

§ 28 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 28 Abs. 1 KrWG, § 4 Abs. 5 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
- Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
- dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
- seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

- 7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 dieser Satzung) oder wer als Überlassungspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfälle nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung zur Verwertung oder Beseitigung überlassen werden.
- 8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
- 9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs.
- 10.im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 5 dieser Sat-
- 11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
- 12. Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
- 13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
- 14. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
- 15. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
- 16. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 4 dieser Satzung)
- 17. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 5 dieser Satzung).
- 18. Sperrmüll so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 8 dieser Satzung).
- 19. das Kontrollmarkensystem des Landkreises für Behälter missbraucht (§ 22 Abs. 9 dieser Satzung).
- 20. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 9 dieser Satzung).
- 21. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 22 Abs. 14 dieser Satzung).
- 22. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im Ilm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2 dieser Satzung).
- 23. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3 dieser Satzung).
- 24. sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt (§ 26 Abs. 3 und 4 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.

- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür-VwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2013 vom 05. November 2013, außer Kraft.

Anlagen:

- 1. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung
- 2. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung) jeweils als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 26. November 2015 Petra Enders

Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschied-licher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 12 Abs. 4 Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung

						1	
Abfallarten (Auswahl)	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umlade- station Wolfsberg	Verbands- deponie Rehestädt	Kompostier- anlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoff- behälter- standplatz
Abfälle zur thermischen Behandlung (Restabfall)			Х	X (bis 2,5 m³)			
Altbatterien (keine Autobatterien)	X	X					
Altreifen			X	Χ			
Autobatterien			X			X	
Altholz der Altholz- kategorie IV (Fenster u. Türen)			х	Х			
Alttextilien	X	X					
Asbestzement (von privaten Anlieferern)				Х			
Bio-/Grünabfälle				X (bis 1 m³)	Х		
Dachpappe (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Dämmmaterial (aus gefährlichen Stoffen) von privaten Anlieferern				X			
Elektroschrott	X	X	Х	Х		Х	
Glas (Behälterglas)	Х	Х	Х				Х
Inerte Abfälle (nicht brennbare) von privaten Anbietern			X (bis 2,5 m³)	Х			
Leichtverpackungen (LVP)	Х	X	Х				Х
Papier/Pappe	X	X	Х				X (teilweise)
PUR-Schaumdosen	X	X	X				
Schrott	X	X	X	Χ			
Sperrmüll			X	Χ			
Speiseöl	X	X					
Sonderabfall- kleinmengen			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a, b	
Stoffgleiche Nichtverpackungen	Х	Х	Х	Х			

Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 3 Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)

	Entsorgungsrhythmus			
Abfallarten	14-tägig	3-wöchentlich	4-wöchentlich	Kartenabruf oder Vereinbarung mit Grundstückseigentümer
Restabfallbehälter (§ 16 Abfallwirtschafts- satzung)	X alternierend zum Bioabfall (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Bioabfallbehälter (§ 18 Abfallwirtschafts- satzung)	X alternierend zum Restabfall (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Papierbehälter			X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)	

Abfallarten	14-tägig	3-wöchentlich	4-wöchentlich	Kartenabruf oder Vereinbarung mit Grundstückseigentümer
Gelbe Tonne/ gelber Sack		X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)		
Sperrmüll (§ 17 Abfallwirtschafts- satzung)				X bis 2 x /Jahr
Elektrogroßgeräte (§ 21 Abfallwirtschafts- satzung)				X 1 x /Jahr
Restabfallsack (§ 16 Abfallwirtschafts- satzung)	X (Tour Restabfall)			
Bioabfallsack (§ 18 Abfallwirtschafts- satzung)	X (Tour Bioabfall)			

GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG DES ILM-KREISES VOM 26. NOVEMBER 2015

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBI. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. November 2015 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung im Holsystem (z. B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z. B. Sammelmobil, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlage des Landkreises) auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer anderen, zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach
- § 3 a Abs. 8 (Behältertauschgebühr) und § 4 a Abs. 2 und 3 (personenbezogene Gebühr und Gebühr für Mehrvolumen oberhalb 30 Liter) sowie § 4 a Abs. 7 bis 9 (Sondergebühren), der Gebühr für den Vollservice gemäß § 4 a Abs. 10 (jeweils in der Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016)

und

nach § 4 b Abs. 1 bis 4 dieser Satzung (Festgebühr und Leerungs- bzw. Leistungsgebühr Restabfall sowie Leistungsgebühr Bioabfall) und § 4 b Abs. 6 i. V. m. § 4 a Abs. 10 (Gebühr für den Vollservice) sowie der Sondergebühren i. S. von §

4 b Abs. 6 i. V. m. § 4 a Abs. 7 bis 9 (jeweils in der Zeit ab 01.07.2016)

gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke und damit der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung als Benutzer.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist für die in Satz 1 genannten Gebühren neben dem Anschlusspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Insoweit kann auch der Mieter/Pächter eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung als Gebührenschuldner herangezogen werden.

- (3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das gleichzeitig ein anderes dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer nicht greifbar, wird der Abfallerzeuger als Gebührenschuldner herangezogen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen i. S. von § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung gilt der Pächter und/oder der Besteller von Abfallbehältern als Gebührenschuldner.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid an den oder die Wohnungseigentümer kann an den Verwalter als Empfangsbevollmächtigten gesandt werden.
- (6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften i. S. von § 3 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid wird grundsätzlich an den nach § 22 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung Bevollmächtigten übersandt.

§ 3 a Gebührenmaßstab

Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 (mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus geltenden Regelungen aus Abs. 7, 8 und 10)

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
 - 1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraven
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallerfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstausstattung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

- (3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.
- (4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4a Abs. 3 dieser Satzung. (5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührennachlässe können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:
- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- b) Ein Gebührennachlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 a Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen
- c) Ein Gebührennachlass kann beim Nachweis einer fachgerechten Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen zum Beleg der Umstände, die eine Teilbefreiung nach den Buchstaben a) bis c) rechtfertigen, sind beizufügen.

Die Gebührennachlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche i. S. von Buchstabe b) und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche i. S. von Buchstabe b) wird der Gebührennachlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Anträge auf Teilbefreiungen bzw. Nachlässe nach den Buchstaben a), b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis vorliegen, werden bis zum 30.06.2016 weiter berücksichtigt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid (Änderungsbescheid) gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung bzw. der Gebührennachlass gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden und im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirt-

schaftsbetrieb Ilm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird ab einer Mindestlast von 200 kg (berechnetes Nettogewicht bei Differenzwägungen) nach Gewicht entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt.

Bei Kleinanlieferungen bis kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

- (8) Für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) ist der Gebührenmaßstab die Behälterstückzahl in Abhängigkeit von dem Behältervolumen.
- (9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstah
- (10) Die Gebühren bei Vollservice werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

§ 3 b Gebührenmaßstab

Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und gewerblichen Anfallstellen Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.
- (2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen i. S. von § 3 a Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung (= Einwohner). Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.
- (3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:
- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufli- che Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen

- 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
 - 1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 100 Besucher/Woche
-) Gaststätten
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(4) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) ist die Anzahl der im Identsystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Entleerungen abhängig vom Volumen und ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung.

Unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird ein Teil der Leerungsgebühr für Restabfall als Mindestgebühr erhoben. Die Gebühr in dieser Höhe wird auch dann fällig, wenn die registrierten Leerungszahlen eine geringere Inanspruchnahme ergeben.

Die Mindestgebühr für Restabfall wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert auf der Grundlage für ein Volumen von 312 Liter pro Jahr, entspricht 6 Liter pro Woche, festgesetzt.

- (5) Der Landkreis kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Abfallbesitzern, deren 1100 l-Behälter sich auf einem eingehausten Standplatz befindet und die aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auf entsprechende Anträge hin nicht durch die Anschlusspflichtigen oder die von diesen Beauftragten herausgestellt werden müssen, weiter gehende Regelungen zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen treffen. Es kann festgelegt werden, dass die 1100 l-Behälter nur dann geleert werden, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt sind oder mit einer abgestimmten eindeutigen Kennzeichnung als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Regelungen können mit Abfallbesitzern auch für andere zugelassene Restabfallgefäße vereinbart werden, wenn diese an einen Vollservice angeschlossen sind.
- (6) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die grundsätzlich pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr (Behältergebühr) nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Behälter bei einem Abfuhrrhythmus von zwei Wochen.
- (7) Die Erstausstattung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.
- (8) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb
 des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen
 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft

vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können. Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis vorliegen. Die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen verbunden werden, sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

- (9) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4b Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (10) Die Regelungen aus § 3 a Abs. 7, 8 und 10 dieser Satzung gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

§ 4 a

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 (mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus geltenden Regelungen aus den Abs. 6 bis 11)

- (1) Die Gebührenerhebung im Ilm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung i. S. von § 3 a) Abs. 5 und 6 dieser Satzung gewährt.
- (2) In die Kalkulation der personenbezogenen Gebühr werden folgende Kosten eingestellt:
- Kosten für das Einsammeln, den Transport, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die thermische Behandlung von Restabfall (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt)
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Bioabfall sowie Grünschnitt (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt)
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
- Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen
- Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt).
- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 63,02 EUR pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebührennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 a Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 15,65 EUR, der Gebührennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 a Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 27,10 EUR und ein Gebührennachlass bei Nachweis der Abfallvermei-

- dung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 a Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 6,23 EUR pro Kalenderjahr.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 19,57 EUR für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 63,02 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 a Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 a Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

In die Kalkulation der Gebühr für das Zusatzvolumen für Restund Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- anteilige Kosten der Umladestation für Restabfall und der Kompostieranlage Langewiesen zur Verwertung des Bioabfalls
- anteilige Kosten für das Einsammeln, den Transport von Biound Restabfall, sowie die thermische Behandlung von Restabfall
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 I MGB (Müllgroßbehälter)	3,73 EUR
2.	80 I MGB	4,98 EUR
3.	120 I MGB	7,47 EUR
4.	240 I MGB	14,94 EUR
5.	660 I MGB	41,08 EUR
6.	1100 MGB	68,47 EUR
7.	2,5 cbm Umleerbehälter	155,61 EUR
8.	5 cbm Umleerbehälter	311,22 EUR

- **(4)** Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack 40 l 1,00 EUR, jeden Restabfallsack 70 l 1,70 EUR und für jeden Bioabfallsack 120 l 1,50 EUR und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.
- (5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung der letzten 3 Jahre orientierte Pauschalveranlagung auch für das Folgejahr festlegen.
- **(6)** Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bei den vom Landkreis beauftragten Dritten kann auf eigenes Risiko eine Entsorgung lt. deren Preisliste vereinbart werden.
- (7) Die mit Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern i. S. von § 22 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und umfasst zusätzlich die Kosten für die gesonderte Abholung der Abfälle.

(8) Für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale für Absetzcontainer sind folgende Kosten verrechnet worden:

 Kosten für die Gestellung und den Transport von Absetzcontainern.

Diese beträgt je Leerung für 3 cbm 119,00 EUR 5 cbm 119,00 EUR

7 cbm 119,00 EUR

(9) Für die Abholung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale sind folgende Kosten verrechnet worden:

 Kosten für die Gestellung und den Transport von Pressmüllcontainern.

Diese beträgt je Leerung für

Pressmüllcontainer 5 cbm 228,90 EUR Pressmüllcontainer 10 cbm 228,90 EUR

(10) Für die Abholung von Abfallbehältern (2-Rad-MGB) im Vollservice auf schriftlichen Antrag werden zusätzlich Gebühren je Behälter erhoben, in welche folgende Kosten verrechnet wurden:

 Kosten für den Vollservice sowie den Transport über 20 m von Behältern für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Vollservice Transportweg

bis 20 m 11,75 EUR je Behälter und Jahr

ab über 20 m je weitere

angefangene 5 m 6,35 EUR je Behälter und Jahr

- (11) In die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) sind folgende Kosten verrechnet worden:
- Kosten für den gebührenrelevanten Behälterdienst für Restabfall und Bioabfall.

Sie beträgt je Stück abhängig vom Volumen:

60 bis 240 l 16,46 EUR > 240 l 24,69 EUR

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Die Erstausstattung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei.

§ 4 b

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017

- (1) Der Landkreis erhebt gemäß § 3 b dieser Satzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.
- (2) In der Kalkulation der Festgebühren werden folgende Kosten eingestellt:
- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die Behältergestellung für Restabfall (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst und die Selbstanlieferer betreffende Kosten,

- sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall (außer anteilige, die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grünabfällen (außer anteilige, in die Anliefergebühr für Grünabfall verrechnete Kosten)
- Kosten für den Transport und das Verwerten von Grünschnitt von Sammelstellen
- Kosten für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung
- Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe
- Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für die Selbstanlieferer gedeckt)

Der Festgebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 30,00 EUR pro Kalenderjahr.

Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung analog § 4 a Abs. 5 dieser Satzung festlegen.

- **(3)** In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühren) für Restabfall werden folgende Kosten eingestellt:
- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Behandlung von Restabfall
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen und die Behältergestellung für Restabfall

Die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) nach § 3 b Abs. 4 dieser Satzung beträgt 0,0252 EUR/I Restabfall.

Das entspricht je Leerung:

1.	60 I MGB (Müllgroßbehälter)	1,51 EUR
2.	80 I MGB	2,01 EUR
3.	120 I MGB	3,02 EUR
4.	240 I MGB	6,04 EUR
5.	1100 MGB	27,67 EUR
6.	2,5 cbm Umleerbehälter	62,89 EUR
7.	5 cbm Umleerbehälter	125,78 EUR
8.	5000 l Molok	125,78 EUR

Die anteilige Erhebung von Mindestgebühren ist im § 3 b Abs. 4 dieser Satzung geregelt.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen durch die Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr auf das 1.6 fache.

- (4) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühr) Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:
- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall
- Kosten für die Behältergestellung (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln und für das Verwerten von Bioabfall.

Die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) nach § 3 b Abs. 6 dieser Satzung beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,85 EUR
2.	80 I MGB	2,47 EUR
3.	120 MGB	3,70 EUR
4.	240 I MGB	7,40 EUR
5.	660 I MGB	20,35 EUR
6.	300 l Molok	40,08 EUR

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

40 | Restabfallsack 1,00 EUR/Sack 70 | Restabfallsack 1,70 EUR/Sack 120 | Bioabfallsack 1,50 EUR/Sack

(6) Die Regelungen aus § 4 a Abs. 6 bis 11 dieser Satzung gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

§ 5

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

- (1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande) auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg (s. zu den dort jeweils angenommenen Abfällen auch die Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:
- Kosten für die Deponierung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

hrengruppe	EUR/t
	lose angeliefert
bei Ablagerung	9,62
bei Ablagerung	26,04
bei Ablagerung	67,94
bei Ablagerung	41,90
bei Ablagerung	160,79
	bei Ablagerung bei Ablagerung bei Ablagerung bei Ablagerung

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 cbm an den zugelassenen Übergabestellen werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- anteilige Kosten der Umladestation und der Kleinmengenannahme
- Kosten für die Behandlung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

06	für alle Abfälle zur Behandlung	128,57 EUR/t
07	für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	226,62 EUR/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) erhoben.

Gebü	hrengruppe	Pauschalgebühr (EUR)
01	bei Ablagerung	0,90
02	bei Ablagerung	2,60
03	bei Ablagerung	6,70
04	bei Ablagerung	4,10
05	bei Ablagerung	16,00
06	für alle Abfälle zur Behandlung	12,80
07	für die Beseitigung teerhaltiger Al	ofälle 22,60

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, die aber dort nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen jeweils zur Entsorgung angenommen werden können, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

- **(2)** Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.
- (3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.
- **(4)** Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.
- **(6)** Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden Entsorgungsgebühren je Stück erhoben, in welche die Kosten für deren Entsorgung verrechnet wurden.

1.	Mopedreifen **	0,71 EUR
2.	Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,01 EUR
3.	Reifen (bis 19 Zoll) **	2,56 EUR
4.	Reifen (bis 22,5 Zoll) **	5,83 EUR

- ** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.
- (7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des Ilm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

§ 6

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

- (1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:
- mengenabhängige sowie anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grün- und Bioabfällen verrechnet wurden.

CLID /+

FLID /alama

IVI. ADIAIIAI L	EUK/ L	EUK/CDIII
 Grünabfälle 		
i. S. von § 19 Abs. 1		
der Abfallwirtschaftssatzung	20,00 EUR/t	2,98 EUR/cbm
(im unverdichteten Zustand)		
2. Andere Bioabfälle		
i. S. von § 18 Abs. 2		
der Abfallwirtschaftssatzung	70,76 EUR/t	70,76 EUR/ cbm

Nr Abfallart

- (2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer (Anlieferungen von Abfällen aus Haushaltungen) wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen über 1 cbm und einem Gewicht kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 EUR für Grünabfall und von 7,00 EUR für andere Bioabfälle i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.
- **(4)** Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.
- (5) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 3 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 7a

Amtlicher Teil

Entstehen der Gebührenschuld Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 (mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus geltenden Regelungen aus Abs. 3 bis 7)

(1) Erhebungszeitraum für die Personengebühr und die Gebühr nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist das Kalenderhalbjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderhalbjahres der Restteil des Halbjahres. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar 2016. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 a Abs.1 bis 5 ist Satz 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Erhebungszeitraums oder mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt, falls dies vor dem Ablauf des Erhebungszeitraums der Fall ist.

- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 dieser Satzung und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit deren Bereitstellung.
- **(3)** Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Sackes durch den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage des Landkreises, der Umladestation Wolfsberg oder der Deponie Rehestädt entsteht die Gebührenschuld mit deren Annahme, bei der Sonderleerung von Behältern wegen Fehlbefüllung gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung mit der Leerung der Behälter.
- (5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.
- (6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten, also mit der Neugestellung (Behälterumtausch) bzw. mit der Wegnahme/dem Abzug des Behälters vom Grundstück.
- (7) Bei der Inanspruchnahme des Vollservice entsteht die Gebührenschuld jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung i. S. einer Behälterleerung nach Herausholen des Behälters vom Grundstück bzw. Transport zum Fahrzeug und Zurückstellung des Behälters.

§ 7b

Entstehen der Gebührenschuld Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017

(1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr, die Mindestgebühr für Restabfall als Bestandteil der Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) und für die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) ist das Kalenderjahr. Im Jahr 2016 ist Erhebungszeitraum für diese Gebühren abweichend davon das Kalenderhalbjahr vom 01.07.2016 bis 31.12.2016. Bei Entstehung der jeweiligen Gebührenschuld während eines Kalenderjahres ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Juli 2016, in späteren Jahren am 01.01. eines jeden Jahres. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 b Abs. 2 bis 3 dieser Satzung ist Absatz 1 Satz 5 entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem

eine schriftliche oder persönliche Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis eingeht.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ende des Erhebungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

- (3) Die Gebührenschuld für die Behälterentleerung für Restabfall, welche die Mindestgebühr für Restabfall übersteigt, entsteht mit der Leerung des Behälters, beginnend mit derjenigen, die nicht mehr durch die Mindestgebühr abgedeckt ist. Die Höhe der Jahresgebührenschuld berechnet sich aus der Summe der Leerungen nach Satz 1.
- (4) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.
- **(5)** Die Regelungen aus § 7 a Abs. 3 bis 7 gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 a Absatz 2 (personenbezogene Gebühr) und § 4 b Absatz 2 (Festgebühr), Absatz 3 (Leistungsgebühr Restabfall in Höhe der Mindestgebühr und Absatz 4 (Leistungsgebühr Bioabfall) dieser Satzung werden nach Bekanntgabe des zu Beginn eines jeden Jahres im ersten Quartal versandten Gebührenbescheides in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebührenschuld fällig. Bei einer Bescheiderstellung (erstmalige Festsetzung oder Änderung der Gebühr) nach den in Satz 1 genannten Fälligkeiten wird der Teilbetrag der Gebühr für das angebrochene Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, für den nachfolgenden Zeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall (in der die Mindestgebühr übersteigenden Höhe) sowie die Gebühr für den Vollservice jeweils für das Vorjahr werden im Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzt und zum 15. Februar fällig. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen als durch die Mindestgebühr abgegolten, erfolgt keine Rückvergütung.
- (3) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Abholung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Leerung fehl befüllter Behälter gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 9 Gebühreneinzug

Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis eingezogen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.
- (2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.
- (3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiter-

hin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung).

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, die Gebühren müssen also trotz Widerspruchs zunächst entrichtet werden, es sei denn, einem Antrag des Gebührenschuldners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird stattgegeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 24. November 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2014 vom 02. Dezember 2014, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 26. November 2015 **Petra Enders**

Landrätin des Ilm-Kreises

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumlade- station Wolfsberg Gebührengruppe	Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumlade- station Wolfsberg Gebührengruppe	Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16* fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03

Amtlicher Teil

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumlade- station Wolfsberg Gebührengruppe	Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgas- entschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100202	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100213	Anodenschrott	06	05
100302	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten,	00	
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101304	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung		03
110110	von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen,		05
120121	die unter 12 01 20* fallen		05

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumlade- station Wolfsberg Gebührengruppe	Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	V 11	y II
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	0 1 "1	0.1.11
160103	Altreifen	satzung	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebühren- satzung
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metall-		03
46440:	urgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen		
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	06	06
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		07 Kleinmengen bis 500 kg
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	02
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumlade- station Wolfsberg Gebührengruppe	Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voran- meldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurant- abfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser- ehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805 190812	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern,	06	05
190814	Ausnahme 19 08 11* Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern,	06	
100001	Ausnahme 19 08 13*	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	OE.
190902 190903	Schlämme aus der Wasserklärung		05 05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung gebrauchte Aktivkohle	06	U5
190904	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190905	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	00	05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03*	06	0.5
191004	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05*	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06*	06	
191208	Textilien	06	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung		Verbands- deponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29*	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37*	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

BESCHLÜSSE BESCHLIESSENDER AUSSCHÜSSE

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 024-15/12/FSR (10. November 2015)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 77000.93500 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Fuhrpark in Höhe von 40.000,00 €, gedeckt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 025-15/13/FSR (01. Dezember 2015)

Die 1. Änderung der "Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Unterkunftsrichtlinie Ilm-Kreis -" vom 01. September 2014 mit den angemessenen Mietwerten nach dem SGB II und SGB XII im Ilm-Kreis wird bestätigt.

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Unterkunftsrichtlinie Ilm-Kreis - vom 01. September 2014

1. Änderung der Angemessenheitswerte

Die unter Punkt 5. - Angemessenheit der Unterkunftskosten in der "Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Unterkunftsrichtlinie Ilm-Kreis" vom 01. September 2014 (Beschluss-Nr. 003-14/01/FSR vom 18. August 2014) aufgeführten Angemessenheitswerte (Tabelle 1, Tabelle 2 sowie Übersicht Ilm-Kreis) werden durch die im Folgenden ausgeführten Tabellen ersetzt.

^{*} Abfallarten in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), die gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

Tabelle 1

Wohnungsmarkttyp I

(Amt Wachsenburg, VG Geratal, VG Großbreitenbach, Ilmtal, VG Langer Berg, Langewiesen, VG Oberes Geratal, VG Rennsteig, VG Riechheimer Berg, Wipfratal, Wolfsberg)

1 Bedarfsgemeinschaft mit	2 abstrakt angemessene Wohnfläche	3 Nettokaltmiete pro m²	4 Nettokaltmiete	5 Kalte Betriebskosten pro m²	6 Kalte Betriebskosten	7 Bruttokaltmiete
1 Person	≤ 45 m ²	4,67 €	210,15 €	1,13 €	50,85€	261,00€
2 Personen	> 45 ≤ 60 m ²	4,39€	263,40 €	1,08 €	64,80€	328,20€
3 Personen	> 60 ≤ 75 m ²	4,39€	329,25 €	1,01 €	75,75€	405,00€
4 Personen	> 75 ≤ 90 m ²	3,92€	352,80€	1,03 €	92,70€	445,50 €
5 Personen	> 90 ≤ 105 m ²	4,09€	429,45 €	1,06 €	111,30€	540,75 €
jede weitere Person		+ 15	m²		+ 51	,43 €

Tabelle 2 Wohnungsmarkttyp II

(Arnstadt, Ilmenau, Stadtilm)

1 Bedarfsgemeinschaft mit	2 abstrakt angemessene Wohnfläche	3 Nettokaltmiete pro m ²	4 Nettokaltmiete	5 Kalte Betriebskosten pro m ²	6 Kalte Betriebskosten	7 Bruttokaltmiete
1 Person	≤ 45 m ²	4,39 €	197,55€	1,13 €	50,85 €	248,40 €
2 Personen	> 45 ≤ 60 m ²	4,37 €	262,20€	1,08€	64,80 €	327,00€
3 Personen	> 60 ≤ 75 m ²	4,32 €	324,00€	1,01€	75,75 €	399,75 €
4 Personen	> 75 ≤ 90 m ²	4,34 €	390,60€	1,03 €	92,70€	483,30 €
5 Personen	> 90 ≤ 105 m ²	4,19€	439,95 €	1,06€	111,30 €	551,25 €
jede weitere Person		+ 15	m²		+ 52	,45 €

Tabellen 1 und 2 - Grundlage: Mietwerterhebung/schlüssiges Konzept des Ilm-Kreises in der Fassung der Indexfortschreibung zum Stichtag 30.09.2015

Übersicht Ilm-Kreis:

Ilm-Kreis

Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für die Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)

6						
Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
mit Personen						Person
Wohnfläche	≤ 45 m²	$> 45 \text{ m}^2 \le 60 \text{ m}^2$	$> 60 \text{ m}^2 \le 75 \text{ m}^2$	$> 75 \text{ m}^2 \le 90 \text{ m}^2$	$> 90 \text{ m}^2 \le 105 \text{ m}^2$	+ 15 m ²
Wohnungsmarkttyp I	261,00€	328,20 €	405,00€	445,50 €	540,75 €	+ 51,43 €
Wohnungsmarkttyp II	248,40 €	327,00 €	399,75 €	483,30 €	551,25 €	+ 52,45 €

Quelle: Mietwerterhebung/schlüssiges Konzept des Ilm-Kreises in der Fassung der Indexfortschreibung zum Stichtag 30.09.2015

Im Übrigen bleiben die Regelungen der ursprünglichen Verwaltungsvorschrift, soweit sie durch diese Vorschrift nicht abgeändert werden, in Kraft.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

3. Neufassung der Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises

Der Landrat des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderung an geltenden Fassung im "Amtsblatt des Ilm-Kreises" bekannt machen.

Arnstadt, den 01. Dezember 2015

Petra Enders Landrätin

ÖPNV-Ausschuss

Beschluss-Nr. 011-15/04/ÖPNV (17. November 2015)

- Die Leistungserweiterungen auf der Linie 304 der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH (IOV) an Wochenenden zur Verbesserung der Anschlussbeziehungen in Neustadt an die Linie 421 der MBB Meininger Busbetriebs GmbH im Zusammenhang mit der Einführung des RennsteigTickets werden bestätigt.
- 2. Der Geschäftsführer der IOV wird ermächtigt, alle notwendigen Handlungen, die zur Erweiterung des Leistungsangebotes auf der Linie 304 notwendig sind, vorzunehmen.
- Für die Leistungserweiterung der Linie 304 erhält die IOV im Jahr 2016 Sonderausgleichsleistungen in Höhe von 3.243 Euro. Dies entspricht 80 Prozent der Gesamtkosten in Höhe

- von 4.054 Euro und dient der Vorbeugung einer Überkompensation.
- Die monatlichen Sonderausgleichsleistungen in Höhe von 270,25 Euro erhält die IOV jeweils zum 15. des Monats beginnend zum 15. Dezember 2015 und endend zum 15. November 2016.
- Auf der Grundlage der tatsächlichen IST-Kosten und -Einnahmen im Jahr 2015/2016 ist bis zum April 2017 das tatsächliche ungedeckte Defizit der Leistungserweiterung der Linie 304 im Jahr 2015/2016 zu bestimmen. Überzahlungen durch die Sonderausgleichsleistungen an die IOV sind von dieser zurückzufordern.
- 6. In der Sitzung des ÖPNV-Ausschusses im September 2016 wird über die dauerhafte Fortführung der Leistungserweiterung der Linie 304 der IOV über den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 hinaus entschieden. Sollte die Leistungserweiterung über den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 fortgeführt werden, so ist zu prüfen, ob die Leistungserweiterung von der IOV bei der Anmeldung auf Gewährung von Zuschüssen zum öffentlichen Personennahverkehr berücksicht wird oder, ob der Ausgleich erneut zu beschließen ist, da durch die Leistungserweiterung keine Steigerung in den Personenkilometern zu erwarten ist.

Beschluss-Nr. 012-15/04/ÖPNV (17. November 2015)

- Die Leistungserweiterungen auf der Linie 305 zur Entlastung der Linie 306 (Linienbus von Gehren nach Gräfinau-Angstedt) und auf der Linie 304 zur Entlastung der Linie 303 (Linienbus von Gräfinau-Angstedt nach Gehren) der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH (IOV) werden bestätigt.
- Der Geschäftsführer der IOV wird ermächtigt, alle notwendigen Handlungen, die zur Erweiterung des Leistungsangebotes auf der Linie 305 und 304 notwendig sind, vorzunehmen.
- 3. Für die Leistungserweiterung der Linie 305 und 304 erhält die IOV im Jahr 2015/2016 Sonderausgleichsleistungen in Höhe von 6.009 Euro. Dies entspricht 80 Prozent der Gesamtkosten in Höhe von 7.510,78 Euro und dient der Vorbeugung einer Überkompensation.
- Die monatlichen Sonderausgleichsleistungen in Höhe von 500,75 Euro erhält die IOV jeweils zum 15. des Monats beginnend zum 15.12.2015 und endend zum 15.11.2016.

- Auf der Grundlage der tatsächlichen IST-Kosten und -Einnahmen im Jahr 2015/2016 ist bis zum April 2017 das tatsächliche ungedeckte Defizit der Leistungserweiterung der Linien 305 und 304 im Jahr 2015/2016 zu bestimmen. Überzahlungen durch die Sonderausgleichsleistungen an die IOV sind von dieser zurückzufordern.
- 6. In der Sitzung des ÖPNV-Ausschuss im September 2016 wird über die dauerhafte Fortführung der Leistungserweiterung auf der Linie 305 und 304 der IOV über den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 hinaus entschieden. Sollte die Leistungserweiterung über den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 fortgeführt werden, so ist zu prüfen, ob die Leistungserweiterung von der IOV bei der Anmeldung auf Gewährung von Zuschüssen zum öffentlichen Personennahverkehr berücksicht wird oder, ob der Ausgleich erneut zu beschließen ist, da durch die Leistungserweiterung keine Steigerung in den Personenkilometern zu erwarten ist.

Beschluss-Nr. 013-15/04/ÖPNV (17. November 2015)

Die StPNV-Erschließung der Jugendstrafanstalt Rudisleben über die Linie D 345 der Regionalbus Arnstadt GmbH wird zum 13. Dezember 2015 eingestellt, da durch den Freistaat Thüringen keine Kostenbeteiligung (gemäß Schreiben vom 9. November 2015) erfolgt.

Beschluss-Nr. 014-15/04/ÖPNV (17. November 2015)

- Die Fahrpläne der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 werden bestätigt.
- Die Fahrpläne der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 werden bestätigt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 015-15/04/ÖPNV (17. November 2015)

Der ÖPNV-Ausschuss setzt die ab 1. Januar 2016 geltende Bemessungsgrundlage für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Ilm-Kreis auf 21,18 Cent/Pkm für Stadtverkehre und 21,22 Cent/Pkm für Regionalverkehre fest. Diese Festsetzung ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES ILM-KREISES

zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Unterkunftsrichtlinie Ilm-Kreis - vom 01. September 2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 01. Dezember 2015

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises vom 01. Dezember 2015 (FSR-Beschluss Nr. 025-15/13/FSR vom 01. Dezember 2015) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Unterkunftsrichtlinie Ilm-Kreis - vom 01. September 2014 (FSR-Beschluss Nr. 003-14/01/FSR vom 18. August 2014) ausgefertigt:

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Der Ilm-Kreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB II Träger der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 1 und § 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden jeweils in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 und 4 SGB XII).

2. Kosten der Unterkunft

Welche Aufwendungen für Unterkunftskosten im Einzelfall angemessen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesssozialgerichts grundsätzlich nach der sogenannten Produkttheorie zu bemessen. Danach ist der Betrag der angemessenen Unterkunftskosten aus der für den Leistungsempfänger abstrakt angemessenen Wohnungsgröße (1. Faktor) und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Quadratmeterpreis (2. Faktor) für Grundmiete und Betriebskosten (ohne Heizung und Warmwasser, sogenannte kalte Betriebskosten) zu errechnen. Dabei müssen nicht beide Faktoren je für sich betrachtet angemessen sein, vielmehr muss das Produkt aus Wohnungsgröße (Quadratmeterzahl) und Standard (Quadratmeterpreis) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergeben.

Es kann auch eine größere oder kleinere Wohnfläche bewohnt werden, solange das maximal angemessene Produkt (Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

3. Herleitung der Angemessenheitswerte

Die Herleitung der angemessenen Mietobergrenzen erfolgte gemäß den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts. Die dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegten Werte wurden durch ein durch den Ilm-Kreis beauftragtes Unternehmen unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach gesicherten mathematisch-statistischen Methoden auf der Grundlage empirischer Datenerhebung ermittelt.

Nach der Rechtsprechung ist zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Demzufolge ist in Thüringen auf die Wohnraumgrößen aus der "Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2013" (ThürStA Nr. 43, S. 1677) abzustellen.

4. Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft wurden zum Stichtag 01. Oktober 2013 im Zeitraum September 2013 bis April 2014 geeignete statistische Daten erhoben und ausgewertet und auf dieser Grundlage ein schlüssiges Konzept erstellt.

Die durch die Mietwerterhebung erhobenen Daten spiegeln die Mietpreis-Situation (ortsübliche Miete) im Ilm-Kreis für den jeweiligen Wohnungsmarkttyp wider.

Zur regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte wurden folgende räumliche Einheiten gebildet:

Wohnungsmarkttyp I: Amt Wachsenburg, Geratal, Ilmtal, Wipfratal, Wolfsberg, Langewiesen, Verwaltungsgemeinschaft (VG) Geratal, VG Großbreitenbach, VG Langer Berg, VG Oberes Geratal, VG Rennsteig, VG Riechheimer Berg

Wohnungsmarkttyp II: Arnstadt, Ilmenau, Stadtilm

Der Ilm-Kreis wird die erhobenen und ausgewerteten Daten nach zwei Jahren einer Anpassung anhand des Verbraucherpreisindex und nach 4 Jahren einer erneuten Prüfung (Neuerhebung und -auswertung der Daten im Kreisgebiet) unterziehen.

5. Angemessenheit der Unterkunftskosten

Die angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus der Nettokaltmiete und den kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete). Heizkosten werden gesondert betrachtet (siehe 6.).

Als angemessene Kosten der Unterkunft werden für den Ilm-Kreis folgende Werte festgesetzt: (siehe folgende Tabellen)

Tabelle 1 Wohnungsmarkttyp I

(Amt Wachsenburg, VG Geratal, VG Großbreitenbach, Ilmtal, VG Langer Berg, Langewiesen, VG Oberes Geratal, VG Rennsteig, VG Riechheimer Berg, Wipfratal, Wolfsberg)

1 Bedarfsgemeinschaft mit	2 abstrakt angemessene Wohnfläche	3 Nettokaltmiete pro m²	4 Nettokaltmiete	5 Kalte Betriebskosten pro m²	6 Kalte Betriebskosten	7 Bruttokaltmiete
1 Person	≤ 45 m ²	4,67 €	210,15 €	1,13 €	50,85 €	261,00€
2 Personen	> 45 ≤ 60 m ²	4,39€	263,40 €	1,08 €	64,80 €	328,20€
3 Personen	> 60 ≤ 75 m ²	4,39€	329,25 €	1,01 €	75,75 €	405,00€
4 Personen	> 75 ≤ 90 m ²	3,92 €	352,80 €	1,03 €	92,70€	445,50 €
5 Personen	> 90 ≤ 105 m ²	4,09€	429,45 €	1,06 €	111,30 €	540,75 €
jede weitere Person		+ 15	m²		+ 51	,43 €

Tabelle 2 Wohnungsmarkttyp II (Arnstadt, Ilmenau, Stadtilm)

1	2	3	4	5	6	7
Bedarfsgemeinschaft	abstrakt	Nettokaltmiete	Nettokaltmiete	Kalte	Kalte	Bruttokaltmiete
mit	angemessene	pro m²		Betriebskosten	Betriebskosten	
	Wohnfläche			pro m²		
1 Person	≤ 45 m ²	4,39 €	197,55€	1,13 €	50,85€	248,40 €
2 Personen	> 45 ≤ 60 m ²	4,37 €	262,20€	1,08€	64,80€	327,00€
3 Personen	> 60 ≤ 75 m ²	4,32 €	324,00€	1,01€	75,75 €	399,75 €
4 Personen	> 75 ≤ 90 m ²	4,34 €	390,60€	1,03 €	92,70€	483,30 €
5 Personen	> 90 ≤ 105 m ²	4,19 €	439,95 €	1,06€	111,30 €	551,25 €
jede weitere Person		+ 15	m²		+ 52	,45 €

Tabellen 1 und 2 - Grundlage: Mietwerterhebung/schlüssiges Konzept des Ilm-Kreises in der Fassung der Indexfortschreibung zum Stichtag 30.09.2015

Übersicht Ilm-Kreis:

Ilm-Kreis

Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für die Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)

Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
mit Personen						Person
Wohnfläche	≤ 45 m²	$> 45 \text{ m}^2 \le 60 \text{ m}^2$	$> 60 \text{ m}^2 \le 75 \text{ m}^2$	$> 75 \text{ m}^2 \le 90 \text{ m}^2$	$> 90 \text{ m}^2 \le 105 \text{ m}^2$	+ 15 m ²
Wohnungsmarkttyp I	261,00€	328,20 €	405,00 €	445,50 €	540,75 €	+ 51,43 €
Wohnungsmarkttyp II	248,40 €	327,00 €	399,75 €	483,30 €	551,25 €	+ 52,45 €

Quelle: Mietwerterhebung/schlüssiges Konzept des Ilm-Kreises in der Fassung der Indexfortschreibung zum Stichtag 30.09.2015

6. Heizkosten

(1) Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden. Hierbei wird nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf die Werte des bundesweiten Heizspiegels (Obergrenzen der Spalte "bei erhöhtem Verbrauch") in der jeweils gültigen Fassung zurückgegriffen (www.heizspiegel.de).

(2) Machen Leistungsberechtigte einen Heizkostenbedarf geltend, der die Werte des bundesweiten Heizspiegel übersteigt, haben die Leistungsberechtigten plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum der geltend gemachte höhere Betrag als angemessen anzusehen und nicht auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen ist. Die Beurteilung der tatsachlichen Angemessenheit der Heizkosten erfolgt in diesen Fällen durch Einzelfallentscheidungen.

7. Besondere Bedarfe für die Unterkunft, Sonstige Festlegungen

(1) Einen besonderen Bedarf für die Unterkunft haben Personen, die wegen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) einen erhöhten Raumbedarf haben. Das kann unter anderem der Fall sein, wenn mit Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG oder die ärztliche Verordnung eines Rollstuhls/Rollators nachgewiesen wird.

Behinderungsbedingt werden als erhöhter Raumbedarf zu den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (siehe Tabel-

len 1 und 2) bis zu 15 m² zusätzlich anerkannt (z. B. 1 Personen-BG - bis zu 60 m² angemessene Wohnfläche).

(2) Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für Eigentümer von selbstbewohnten Eigenheimen und Eigentumswohnungen wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an den Kosten bemessen, die für Mietwohnungen angemessen sind, so dass für Eigentümer die vorliegenden Richtwerte ebenfalls anzuwenden sind.

8. Einzelfallentscheidungen

Bei der Angemessenheitsprüfung ist immer der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung zu tragen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Abweichungen von den Richtwerten für angemessene Unterkunftskosten und Heizkosten können damit gerechtfertigt sein (konkrete bzw. individuelle Angemessenheitsprüfung).

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Arnstadt, den 01. Dezember 2015 Petra Enders Landrätin

FÖRDERUNG VON PROJEKTEN IM RAHMEN DER LOKALEN PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE IM ILM-KREIS

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis / des Lokalen Aktionsplans gewährt im Jahr 2016 finanzielle Mittel im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" für Projekte von Trägern, die sich im Ilm-Kreis mit folgenden Themenfeldern auseinandersetzen:

- 1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten (Bundesprogramm "Demokratie Leben!", Leitlinie: "Bundesweite Förderung lokaler 'Partnerschaften für Demokratie'") Engagements
 - Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort
 - Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze
 - Stärkung des öffentlichen Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit und der gesellschaftlichen Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische sowie andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene, sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
 - Stärkung der Selbstorganisation und Hilfe im Themenfeld
 - Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms.
- 2. Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens
 - Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der generationsübergreifenden Arbeit im Themenfeld
 - Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens
 - Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity- Orientierung)
- 3. Förderung gemeinsamer Aktionen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
 - Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Willkommenskultur und Inklusion
 - Unterstützung bei der Öffentlichkeits und Sensibilisierungsarbeit in Richtung der Bevölkerung, besonders in Richtung Jugendlicher

- Begegnungen zwischen EinwohnerInnen und MigrantInnen vermitteln (Beispiel: Flüchtlinge erzählen in Schulen von ihrem Weg.)
- 4. Förderung von Kleinprojekten
 - Maßnahmen und Kleinprojekte verschiedener Träger/ Institutionen und Einzelpersonen mit dem Themenschwerpunkt "Demokratie leben!" werden entsprechend der Leitlinien mit einem Einzelprojektvolumen von bis zu 1500,-€ gefördert.
 - Diese Projekte können auch von verschiedenen Trägern in Kooperation umgesetzt werden.

5. Jugendfonds

 Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der "Partnerschaft für Demokratie" ist die Einrichtung eines Jugendforums vorgesehen. Das Jugendforum soll von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet werden. Für die Entwicklung und Umsetzung des Jugendforums im Ilm - Kreis steht ein Jugendfonds (6.000 Euro) für Partizipationsprojekte zur Verfügung.

Zur inhaltlichen Beratung und Unterstützung von Einzelprojekten sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie im Ilm - Kreis steht die externe Koordinierungsstelle bei Arbeit und Leben Thüringen e.V., Frau Katja Nonn (Tel. 0361 - 565730) zur Verfügung.

Bewerbungen für Einzelprojekte sind bis 10 Arbeitstage vor der Begleitausschusssitzung am 20. Januar 2016 (Datum des Posteingangs) an das Landratsamt Ilm-Kreis, Jugendamt, Erfurter Straße 26 in 99310 Arnstadt zu richten. Spätere Antragstellungen sind im Förderzeitraum möglich. Der Begleitausschuss wird dann die Auswahl der zu fördernden Projekte vornehmen. Kleinprojektanträge nach Punkt 4 können laufend, ebenfalls beim Jugendamt, eingereicht werden.

Für weitere Informationen steht im Jugendamt Herr Rindermann (Tel.: 03628 - 738 650) zur Verfügung. Die Antragsvordrucke sind auf der Webseite des LAP Ilm-Kreis www.lap-ilmkreis. de unter Punkt Download erhältlich.

NEUE REGELUNG BEI ANLIEFERUNGEN VON ABFÄLLEN KLEINER 200 KG

Ab dem 01.01.2016 wird bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der Müllumladestation des Ilm-Kreises (Deponiegelände Wolfsberg) als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Pauschalgebühr erhoben. Diese Regelung macht sich aufgrund von Änderungen im Mess- und Eichgesetz sowie in der Mess- und Eichverordnung erforderlich. Die Pauschalgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung zu den Gebührengruppen aus § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015.

Bei Einzelanlieferungen von Kleinmengen über 1 m³ und einem Gewicht von unter 200 kg auf der Kompostieranlage des Ilm-Kreises wird eine Pauschalgebühr von 2,00 Euro Grünabfall (§ 6 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung). Bis 1 m³ bleibt die Anlieferung von Grünabfall gebührenfrei.

Einzelne Gebührensätze entsprechend der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015 (Auszug):

Abfall-	Bezeichnung	Entsorgungsgebühr		
schlüssel		bis 200 kg - Euro	ab 200 kg - Euro/Tonne	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	12,80	128,57	
200307	Sperrmüll	12,80	128,57	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	12,80	128,57	
170201	Holzabfälle	12,80	128,57	
170303*	Teerpappe	22,60	226,62	
170204*	Fenster, Türen	12,80	128,57	
170101	Beton	2,60	26,04	
170103	Fliesen und Keramik	2,60	26,04	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	2,60	26,04	
170603*	Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen (Mineralwolle)	16,00	160,79	
170605*	Asbest	6,70	67,94	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis (Gipskarton)	6,70	67,94	
200102	Glas	4,10	41,90	
200202	Boden und Steine (von privaten Kleinanlieferern)	0,90	9,62	
20	Grünabfälle über 1 m³	2,00	20,00	

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

Biotonne ist Pflicht

Die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist eine Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Somit bleibt die Biotonne auch im Ilm-Kreis weiterhin Pflicht, es besteht ein Anschlussund Überlassungspflicht an die Biotonne, sofern keine Eigenkompostierung durchgeführt wird. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis empfiehlt die Nutzung einer Biotonne auch für Eigenkompostierer, die einige organische Abfälle wie z. B. gekochte und fleischhaltige Speisereste, Knochen und Schalen von Zitrusfrüchten in ihrem Garten nicht kompostieren wollten und deshalb bisher über den Restabfallbehälter entsorgt haben. Da das KrWG seit 2015 die Getrennterfassung von Bioabfällen vorschreibt, wird die Nutzung einer Biotonne empfohlen, zumal die Entsorgung über die Biotonne sehr preiswert ist.

Für das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen werden ab dem 01. Juli 2016 mindestens 5 Liter Bioabfallvolumen pro Person und Woche zugrunde gelegt. Mit der Einführung des Identsystems haben neben den Restabfallbehältern auch alle Biotonnen im Ilm-Kreis einen Transponder-Chip erhalten. Damit können sie eindeutig identifiziert und dem jeweiligen Grundstück zugeordnet werden. Die Biotonnen werden ab dem 01. Juli 2016 weiterhin alle 14 Tage entleert, um hygienischen Problemen vor allem bei warmen Temperaturen vorzubeugen. Die Leerungen werden zwar erfasst, aber nicht "gebührenscharf" berechnet. Die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr für Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) bestimmt sich ab dem 2. Halbjahr 2016 nach der Anzahl und dem Volumen der Behälter bei

einem Abfuhrrhythmus von zwei Wochen. Sie beträgt z. B. für eine 60 Liter Biotonne 1,85 €, eine 80 Liter Biotonne 2,47 € und eine 120 Liter Biotonne nur 3,70 € **pro Monat**. Damit ist die Entsorgung der Biotonne preiswerter als die Restabfallentsorgung. Im Vergleich kostet die einmalige Leerung eines 60 Liter Restabfallbehälters 1,51 €, während für die Entsorgung einer 60 Liter Biotonne umgerechnet ca. 0,85 € anfallen.

Die Möglichkeit einer Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang eines Grundstückes an die Bioabfallentsorgung bleibt weiter erhalten (§ 7 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung vom 26. November 2015). Allerdings werden in der Abfallwirtschaftssatzung die Mindestanforderungen an den Befreiungstatbestand konkretisiert. Nur wer eine fachgerechte und vollständige Eigenkompostierung aller Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück durchführt und den Kompost verwertet, kann sich auch in Zukunft von der Biotonne befreien lassen. Zum Nachweis der fachgerechten und vollständigen Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m³ je Wohneinheit) erforderlich. Kontrollmöglichkeiten sind durch den § 7 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gegeben.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis weist darauf hin, dass es mit der Gebührensystemumstellung ab dem 01. Juli 2016 keine Gebührennachlässe wegen Eigenkompostierung mehr gibt.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

▶ STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt des Ilm-Kreises ist baldmöglichst die Stelle

für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Persönliche Referentin/Persönlicher Referent der Landrätin

als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit befristet bis zum 31.05.2017 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Konzeption und Organisation von Presseveranstaltungen
- Ansprechpartner für Medienanfragen sowie Kontaktpartner für Medienvertreter
- Beobachtung und Analyse der lokalen und überregionalen Presseberichterstattung
- Konzeptionelle Planung und Umsetzung von Presseaktivitäten/ Verfassen und Veröffentlichen eigener Pressemitteilungen
- Pflege der Web-Seiten mit tagesaktuellen Meldungen unter Einbeziehung der SocialMedia
- Begleitung der Landrätin zu Terminen
- Beratung und Unterstützung der Landrätin bei der Ausübung ihres Amtes
- Konzeptionelle und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Terminen und Beiträgen

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Studium im journalistischen Bereich bzw. der Kommunikations- und Medienwissenschaften oder einschlägige Berufserfahrung in einer Redaktion, in einer Presseabteilung einer öffentlichen Behörde, eines Unternehmens oder anderer Organisation
- Organisationsvermögen
- Sicheres und überzeugendes Auftreten
- Hohe Motivation, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit sowie absolute Vertrauenswürdigkeit und Loyalität
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten und kompetentes und professionelles Verhalten gegenüber in- und externen Ansprechpartnern
- Fahrerlaubnis für Pkw

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Stellenausschreibung 2015/29" bis zum 29.12.2015 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis Personal- und Schulverwaltungsamt Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Petra Enders Landrätin

▶ STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. Mai 2016 eine Stelle als

Mitarbeiter/in Anlagenbetrieb der Müllumladestation Wolfsberg

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten sechs Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bedienen einer Müllpresse auf der Müllumladestation
- Führen eines Vierachs-LKW
- Bedienung der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Anlage
- Erstellen von Wiegescheinen und Gebührenbescheiden
- Koordinierung der Containerbereitstellung für den Straßentransport und der Kleinmengenannahme im Eingangsbereich
- Kundeneinweisung und -beratung zur Abfalltrennung
- Wartung und Instandhaltung der Anlage und Reparaturarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Annahme von Sonderabfallkleinmengen im Eingangsbereich

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem chemischen Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent)
- Führerschein für LKW (CE)
- gesundheitliche Eignung zum Tragen einer Staubmaske P 3
- Computerkenntnisse und sicher Umgang mit MS-Office Anwendungen
- Fachkenntnisse im Umgang mit Siedlungsabfällen
- Kenntnisse im Umgang mit hydraulischen Stopfpressen
- handwerkliches Geschick beim Bedienen der Maschinen und Geräte
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der betriebsüblichen Zeiten und am Samstag

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit Aufschrift "Stellenausschreibung AIK" bis zum 15. Januar 2016 an folgende Adresse zu richten:

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis Schönbrunnstraße 8 99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders Landrätin

▶ STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für Kreisentwicklung und E-Government ist baldmöglichst eine Stelle als

Sachbearbeiter/in des Medienzentrums

vorerst befristet bis zum 30.06.2016 als Krankheitsvertretung, mit der Option auf Verlängerung, zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

Vorbereitung der Bereitstellung des technischen Supports für Schulen, d.h. Unterstützungsfunktion in folgenden Bereichen:

- Intra- oder In-house Netz (Wartung, Instandhaltung des Schul- und Verwaltungsnetzwerks)
- Second-Level-Support bzw. technischer Support von Einzel-PCs und Peripherie
- Wartung der PC-Netzwerke, Druck- und Kopiertechnik etc.
- Austausch und die Inbetriebnahme von Einzel-PCs
- notwendiger Austausch weiterer Hard-, Software und Netzwerkkomponenten vor Ort
- Unterstützung bei Aufbau und Pflege von technischen Daten(-banken) über den Bestand der PCs und Multimediatechnik an den Schulen
- Einsatz eines Online-Programms für die Verwaltung von Bildstellen zur Registrierung, Recherche, Bestellung und Vorbestellung und Rückgabe der Medien
- Beratung der Nutzer in Bezug auf das Onlinedistributionssoftware und die Neuerungen bzw. Fehlerbeseitigungen (Updates)
- Betreuung des Online-Programms bildstelle24.de
- Pflege der Webseiten
- Kurierdienst an die Schulen

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung als Systeminformatiker oder vergleichbarer Abschluss, gründliche Kenntnisse im Aufbau, Wartung und Support von Netzwerken, Servern und Arbeitsplatz-PCs, Help-Desk, Sicherheitstechnik
- Bereitschaft zur Arbeit unter veränderten Arbeitszeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Stellenausschreibung 2015/28" bis 29. Dezember 2015 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis Personal- und Schulverwaltungsamt Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Petra Enders Landrätin

HINWEIS AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016 IM AMTSBLATT FÜR DEN ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN

Der Landkreis Ilm-Kreis als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 01.12.2015, Nr. 3, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

SPRECHZEITEN DES INTEGRA-TIONSFACHDIENSTES (IFD)

Die nächsten monatlichen Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) für schwerbehinderte Menschen, ihre Angehörigen, Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertreter im 1. Quartal 2016 sind:

Donnerstag, 14. Januar 2016 Donnerstag, 11. Februar 2016 Donnerstag, 24. März 2016 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Frauen-und Familienzentrum in der "Alten Försterei" in Ilmenau

in der August-Bebel-Straße 2 (direkt an der Bushaltestelle "Wetzlarer Platz" und in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes in Ilmenau)

Der Zugang ist rollstuhlgerecht.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und ist kostenfrei! Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Kontakt

Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald IFD - Integrationsfachdienst Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl

Frau Dipl. Soz.-Päd. Christine Spira

Telefon: 03681 4577-13 oder Mobil: 0171 - 7988374

FAX: 03681 4577-10

E-Mail: christine.spira@reha-schleusingen.de

GESAMTBERICHT ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENPERSONENNAHVERKEHR

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖStPNV) für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ilm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite der Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (www.ikpv.de) veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreistagsbüro, eingesehen werden.

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR FINANZIELLE AUSGLEICHSLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENGEBUNDENEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV) IM ILM-KREIS

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d. J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienverkehr 21,18 Cent/Personenkilometer (Pkm) und im Regionalverkehr 21,22 Cent/Pkm.

3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km angefallenen durchschnittlichen Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz

je Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder
- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
- einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
- einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen

und diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2016 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 17. November 2015
Petra Enders
Landrätin

ZWECKVERBAND WASSER-VERBAND ILMENAU



(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 mit Beschluss Nr. 04/2015 die 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 02.12.2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBI. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

I. Änderung

Änderung von § 3 Verbandsaufgaben

In § 3 Abs. (1) wird nach dem Satz 1 und vor dem bisherigen Satz 2, welcher sodann zu Satz 3 wird, als neuer Satz 2 angefügt: "Die Unterhaltung und Reinigung der zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen."

II. In-Kraft-Treten:

Die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 07.12.2015

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 mit Beschluss Nr. 05/2015 die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 02.12.2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 18. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

- 1. § 2 Grundgebühr wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. (3) werden nach Satz 5 als neue Sätze 6 und 7 angefügt:
 - "Ab dem 01.01.2016 beträgt sie für Voll- und Teileinleiter (mechanischer Kleinkläranlage) 10,00 EUR/Monat je Anschluss und Teileinleiter mit vollbiologischer Kleinkläranlage 8,00 EUR/Monat je Anschluss."
 - b) In § 2 Abs. (4) wird nach dem Satz 4 als neuer Satz 5 angefügt:

 Ab dem 01 01 2016 beträgt sie 4 50 FLIR/Mongt ie An-
 - "Ab dem 01.01.2016 beträgt sie 4,50 EUR/Monat je Anschluss."
- 2. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. (1) wird nach dem Satz 8 als neuer Satz 9 angefügt:
 - "Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr 2,22 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter)."
 - b) In § 3 Abs. (7) werden nach dem Satz 5 und vor dem bisherigen Satz 6, welcher sodann zu Satz 8 wird, als neue Sätze 6 und 7 angefügt:
 - "Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr
 - für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,84 EUR/cbm

Schmutzwasser (Teileinleiter)

- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 1,81 EUR/cbm
 - Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).

Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden."

3. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. (7) werden nach dem Satz 8 folgende neue Sätze 9 und 10 angefügt:

"Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 6 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsiahr.
- · einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Z\u00e4hlerstand der zugef\u00fchrten Frischwassermenge.

Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 6 1. Anstrich."

- 4. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. (2) wird nach dem Satz 13 als neuer Satz 14 angefügt:
 - "Ab dem 01.01.2016 beträgt die Beseitigungsgebühr 62,51 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage."
 - b) In § 4 Abs. (3) wird nach dem Satz 10 als neuer Satz 11 angefügt:

"Ab dem 01.01.2016 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 27,98 EUR pro cbm Abwasser."

II. In-Kraft-Treten:

Die 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 07.12.2015

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

3. Änderungssatzung zur Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 mit Beschluss Nr. 06/2015 die 4. Änderungssatzung zur Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 02.12.2015 hat das

Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 4. Änderungssatzung zur TBS-EWS rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

4. Änderungssatzung zur Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserund Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003

I. Änderung

Änderung des § 10 Ablösung, Vorauszahlung Der § 10 Abs. (2) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: "Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden"

chen Voraussetzungen erhoben werden."

NEU: "Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 vom Hundert entsprechend des Baufortschrittes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist."

II. In-Kraft-Treten:

Die 4. Änderungssatzung zur Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 07.12.2015 Seeber Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 mit Beschluss Nr. 07/2015 die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Bescheid vom 02.12.2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kom-

munalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwälzung AWAG) rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 267) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

1. § 5 Abgabemaßstab wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach Absatz (2) als neuer Absatz (3) angefügt: "(3) Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage behandelt und der Fäkalschlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

Der Abgabepflichtige hat dem Zweckverband für die Befreiung nach § 5 Abs. (3) Satz 1 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- · das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsiahr.
- · einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe als Kleineinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 5 Abs. (1)."

2. § 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

ALT: Der Abgabesatz nach § 5, Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

Ab dem Veranlagungsjahr 1997 1,25 DM/cbm, ab dem Veranlagungsjahr 2002 0,64 EUR/cbm, ab dem Veranlagungsjahr 2003 0,48 EUR/cbm, ab dem Veranlagungsjahr 2005 0,50 EUR/cbm und ab dem Veranlagungsjahr 2015 0,60 EUR/cbm

NEU: "Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

Ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2015	0,60 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2016	0,64 EUR/cbm."

II. In-Kraft-Treten:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 07.12.2015
Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien (Fäkalsatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 mit Beschluss Nr. 08/2015 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 02.12.2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Fäkalsatzung rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) und der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 11 Häufigkeit und Zeitpunkt der Fäkalentsorgung wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:
 Alt: "Die Entsorgung erfolgt mindestens einmal pro Jahr."

 NEU: "Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt das in abflusslosen Gruben und me-

- chanischen bzw. teilbiologischen Kleinkläranlagen gesammelte Abwasser und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab."
- 2. In § 11 Abs. (1) werden nach dem Satz 1 folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Die Fäkalschlammentsorgung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht nach den betrieblichen sowie technischen Erfordernissen der jeweiligen Anlage. Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden."

II. In-Kraft-Treten:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau ((Fäkalsatzung) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 07.12.2015 Seeber Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Haushaltssatzung 2016 des Wasserund Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 36 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001(GVBI.S.290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) i. V. m. den §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82,83) berichtigt in GVBI vom 30. April 2014 auf S. 154 und den §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBI. S. 642) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2014 erlässt der WAVI folgenden Wirtschaftsplan

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2016 *) für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

-	Bereich Trinkwasser	
	Erträge in Höhe von	9.261 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	9.241 TEUR
-	Bereich Abwasser	
	Erträge in Höhe von	11.948 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	11.750 TEUR
im	Vermögensplan:	
-	Bereich Trinkwasser	
	Finnahmen in Höhe von	2 610 TELID

Bereich Trinkwasser
 Einnahmen in Höhe von
 Ausgaben in Höhe von
 Bereich Abwasser

3.619 TEUR
3.619 TEUR

Einnahmen in Höhe von 15.287 TEUR Ausgaben in Höhe von 15.287 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

im Bereich Trinkwasser: 733 TEUR im Bereich Abwasser: 0 TEUR wird auf 733 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:

im Bereich Abwasser:

1.100 TEUR

14.272 TEUR

wird auf

15.372 TEUR

festgesetzt.

§ 4

 Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 470 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2014.

 b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

679 TEUR

 Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögensplan wird auf

11.612 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.534 TEUR

festgesetzt.

δ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt, 07.12.2015

Seeber

Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 01.12.2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2016 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 25.01.2016 bis 05.02.2016 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau). Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau Verbandsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teils